

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenerstattung für Arbeits- und Schutzbekleidung



1. Allgemeine Hinweise und Grundsätze

- Antragsberechtigte: eine gesetzliche Vertretung der Schülerin oder des Schülers oder eine andere natürliche Person im aktuellen Schuljahr
- Bezug: Das Antragsformular ist nur für eine Schülerin/einen Schüler zu verwenden.
- Abgabefristen:
1. Schulhalbjahr: **bis zum 10.11.**
 2. Schulhalbjahr: **bis zum 05.05.**
- Nur vollständig, form- und fristgerecht eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Die Anträge sind bei der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“ einzureichen. Die Anschrift ist bereits auf dem Antrag angegeben.
- Erstattung: Der erstattungsfähige Betrag wird von der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt auf das angegebene Privatkonto überwiesen. Den aktuellen Bearbeitungsstand können Sie unter folgendem Link einsehen:
<https://moodle.bildung-lsa.de/praxislerntage/course/view.php?id=8§ion=21>
- Beschaffung: Schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung ist durch eine gesetzliche Vertretung der Schülerin oder des Schülers zu beschaffen.
- Verfügbare Mittel: Ausgaben für schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung sind je Schüler:in pro Schuljahr mit bis zu 40 Euro berücksichtigt.
- Die Abrechnung der Kosten findet schulhalbjährlich statt.
- Für schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien können pro Schulhalbjahr bis zu 10 Euro erstattet werden, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten. Fallen in einem Schulhalbjahr keine oder nur Ausgaben unter 10 Euro für schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien an, wird ein Restbetrag gebildet. Dieser Restbetrag wird für die mögliche Erstattung schülerbezogener Arbeits- und Schutzbekleidung berücksichtigt.
- Im ersten Schulhalbjahr können somit bis zu 20 Euro für Arbeits- und Schutzbekleidung ausgezahlt werden, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten.
- Fallen im ersten Schulhalbjahr keine oder nur Ausgaben unter 20 Euro für Arbeits- und Verbrauchsmaterial und Arbeits- und Schutzbekleidung an, wird auch hier ein Restbetrag gebildet. Dieser Restbetrag wird in das zweite Schulhalbjahr übertragen und bei der Erstattung von Arbeits- und Schutzbekleidung berücksichtigt.
- Fallen im ersten Schulhalbjahr Kosten über 20 Euro für Arbeits- und Schutzbekleidung an, kann der nicht erstattete Betrag nur im zweiten Schulhalbjahr berücksichtigt werden, wenn im zweiten Schulhalbjahr keine oder nur Ausgaben unter 20 Euro entstanden sind.

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenerstattung für Arbeits- und Schutzbekleidung



grafische Darstellung des schülerbezogenen Abrechnungsverfahrens innerhalb eines Schuljahres:

Bis zu 40 Euro je Schülerin/Schüler pro Schuljahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterial und Arbeits- und Schutzbekleidung		
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
Arbeits- und Verbrauchsmaterial (abgerufen vom Praxislernort)	Bis zu 10 Euro	Bis zu 10 Euro
	↓ Restbetrag	↓ Restbetrag
Arbeits- und Schutzbekleidung	Bis zu 10 Euro + Restbetrag	Bis zu 10 Euro + Restbetrag + Restbetrag 1. Schulhalbjahr

Nacherstattung:

Zu einer Nacherstattung kommt es immer dann, wenn folgende Aspekte zusammen eintreten:

1. Im 1. Schulhalbjahr übersteigt der Betrag der eingereichten Rechnungen für schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung der Schülerin/des Schülers das ihr für das erste Schulhalbjahr zur Verfügung stehende Mittelvolumen.

2. Im 2. Schulhalbjahr wird das für die Schülerin/den Schüler zur Verfügung stehende Mittelvolumen des zweiten Schulhalbjahres nicht ausgeschöpft. Dies ist immer dann der Fall, wenn

(a) der Betrag der eingereichten Rechnungen für die schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung des 2. Schulhalbjahres geringer als das ihr/ihm zur Verfügung stehende Mittelvolumen des 2. Schulhalbjahres ist.

ODER

(b) im 2. Schulhalbjahr kein Antrag zur Kostenerstattung schülerbezogener Arbeits- und Schutzbekleidung der Schülerin/des Schülers bei der Pädagogischen Arbeitsstelle eingereicht wurde.

Die Nacherstattung erfolgt immer zum Ende des 2. Schulhalbjahres. Betroffene Antragsteller werden durch die Pädagogische Arbeitsstelle „Praxislerntage“ automatisch zum Sachverhalt angeschrieben und über das weitere Vorgehen informiert.

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenerstattung für Arbeits- und Schutzbekleidung



Beispiel des schülerbezogenen Abrechnungsverfahrens innerhalb eines Schuljahres:

Bis zu 40 Euro je Schülerin/Schüler pro Schuljahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterial und Arbeits- und Schutzbekleidung		
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
verfügbares Mittelvolumen	20 Euro	20 Euro
eingereichte Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial des Praxislernortes	0 Euro	5 Euro
verfügbares Mittevolumen nach Abzug der eingereichte Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial	20 Euro	15 Euro
eingereichte Kosten für schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung	45 Euro	0 Euro
	↓	↓
erstatteter Betrag:	20 Euro	15 Euro (Nacherstattung)
<i>offener Betrag des 1. Schulhalbjahres:</i>	<i>25 Euro</i>	↓ Anschreiben der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“

2. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Deckblatt (Seite 1)

Im oberen rechten Abschnitt ist das „Schuljahr“, in dem die Arbeits- und Schutzbekleidung benötigt wird, anzugeben.

zu 1. Grundsätzliche Angaben

Die Angaben müssen vollständig und richtig sein.

zu 2. Einzureichende Anlagen

Anlage 1 ist vom Praxislernort auszufüllen. Die Notwendigkeit schülerbezogener Arbeits- und Schutzbekleidung ist gegeben, wenn:

- diese nicht vom Praxislernort vorgehalten werden kann und
- deren Anschaffung für die Schülerin oder den Schüler zwingend erforderlich ist.

Anlage 2 ist von der Schule auszufüllen. Diese bestätigt den Praxislernort, den die Schülerin oder der Schüler besucht.

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenerstattung für Arbeits- und Schutzbekleidung



Anlage 3 ist von der beantragenden Person auszufüllen. Die Arbeits- und Schutzbekleidungsartikel sind aufzulisten. Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu belegen, sind neben dem Originalbeleg pro Bekleidungsstück zwei weitere Vergleichsangebote einzureichen. Diese können zum Beispiel über eine Internetrecherche eingeholt werden. Der Ausdruck ist als Nachweis ausreichend.

Kam es zum Erhalt von Zuwendungen oder Teilerstattungen (z.B. Geld, Gutscheine) für die Anschaffung von Arbeits- und Schutzbekleidung der Schülerin oder des Schülers durch anderen Personen oder Institutionen (sogenannte „Dritte“), sind diese in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken und werden entsprechend verrechnet.

zu 3. Erstattung der Kosten

Eine Kostenerstattung auf das angegebene Privatkonto erfolgt nur, wenn die Erklärung und Einwilligung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten bestätigt und der Antrag mit Angabe des Ortes und des Datums von der beantragenden Person unterzeichnet wurde.

3. Datenschutz

Diesbezügliche Fragen richten Sie bitte an: lisa-datenschutzbeauftragter@sachsen-anhalt.de